

**Satzung
des Vereins**

**Biolnstrumente
Jena e.V.**

§ 1 Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „BioInstrumente Jena e.V.“, er ist im Vereinsregister unter der lfd. Nummer 701 eingetragen
- (2) Der Sitz des Vereins ist Jena.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:

- gemeinnütziger Wissenstransfer;
 - Information über förderungswürdige und der Allgemeinheit dienliche Aktivitäten auf dem Wissensfeld der modernen Biotechnologie und damit im Zusammenhang stehenden Wissenschaften und Technologien;
 - Darstellung und Evaluierung der wissenschaftlichen Potenziale in förderungswürdigen Regionen Thüringens.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben freiwillig. Dritte können aus der Satzung keine Ansprüche gegen den Verein ableiten.

§ 3 Mittel des Vereins

Seine Aufgaben finanziert der Verein u.a. durch

1. Geld- und Sachspenden,
2. öffentliche Leistungen und Zuschüsse
3. sonstige Zuwendungen
4. Mitgliedsbeiträge

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages. Dieser ist an ein Mitglied des Vorstandes des Vereins zu richten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Ablehnung eines Antrages ist nicht zu begründen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt
- a) durch den Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält, insbesondere auch, wenn es der Pflicht der Beitragszahlung nicht nachkommt.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschluss ist Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Im übrigen gilt § 6 Abs. (2) dieser Satzung sinngemäß.
- (6) Eine Erstattung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Es kommt auch keine anteilige Erstattung der Mitgliedsbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr in Betracht.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Verein kann einen Beirat haben. Er berät den Vorstand. Über seine Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse entscheidet der Vorstand. Alle internen Verfahrensfragen regelt die Geschäftsordnung des Beirates, die durch den Vorstand zu beschließen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Entscheidung über die Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) die Wahl von etwaigen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - e) die Entlastung der Organe,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - i) der Beschluss über die Beitragsordnung,
 - j) die Entscheidung über einen etwaigen Aufwendungsersatz der Vorstandsmitglieder,
 - k) die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bestimmt die Mitgliederversammlung nichts anderes, ist dies der Erste Vorsitzende, hilfsweise sein Vertreter in der Reihenfolge der nachfolgenden Vorschrift des § 10 Abs. 1 dieser Satzung. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Vorstand spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Ersten Vorsitzenden,
- b) der/dem Zweiten Vorsitzenden,
- c) der/dem Schatzmeister(-in).

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Die Aufgabenverteilung im Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Über diese beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

- die/der Erste Vorsitzende,
- die/der Zweite Vorsitzende,
- die/der Schatzmeister(-in).

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Über einen etwaigen Aufwandsersatz entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Vorstandssitzung wird von dem ersten Vorsitzenden nach Bedarf, mindesten jedoch einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

(7) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Protokollführer hat unverzüglich nach Beschlussfassung ein Protokoll zu erstellen und dieses allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann sich zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Er/sie bildet/n die Geschäftsführung.

(2) Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der Geschäftsführung. Er gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

- (3) Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
- (4) Der/die Geschäftsführer können aufgrund Vorstandsbeschluss Vertretungsrecht nach § 30 BGB erhalten.
- (5) Über die Vergütung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Über den Anfallsberechtigten beschließt die Mitgliederversammlung nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzverwaltung. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

§ 13 Sonstige Vorschriften

- (1) Sollten Vorschriften dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vorschriften im übrigen. An ihre Stelle tritt eine rechtswirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Jena.
- (3) Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung am 19.04.2000 in Kraft.